

Verbraucherzentralen in der Grauzone II

Ulrike von der Lüche, VZ Rheinland-Pfalz

Beratung oder Vermittlung ohne Nachweis der Sachkunde kommt immer seltener vor. Ausnahmen bestätigen die Regel. Unrühmliche Ausnahme sind einige Verbraucherzentralen (VZ), die sich nicht von den gesetzlichen Regelungen erfasst fühlen, deren Berater also oft ohne Sachkundenachweis und Berufshaftpflicht-Versicherung operieren. Warum dies nicht so bleiben kann. Teil II

Das Beispiel Rheinland-Pfalz

Ein drittes Beispiel: Bei der VZ Rheinland-Pfalz kostet die Altersvorsorgeberatung inzwischen 145 Euro und die Versicherungsberatung ab 35 Euro pro Sparte. Laut Michael Wortberg vertraue man auf eine dreistufige Beratung: „Zunächst wird der Ist-Zustand des Kunden geprüft, danach der Bedarf analysiert, und zum Schluss erstellen wir einen Preis-Leistungs-Vergleich auf der Basis der Software von Morgen & Morgen, den wir dem Ratsuchenden aushändigen.“

Wortberg ist einer von zwei Rechtsanwälten, die neben zwei langjährig tätigen Mitarbeitern zu Versicherungen beraten. Die VZ Rheinland-Pfalz verfügt über eine VSH mit 250.000 Euro Deckungssumme. „Sie deckt aber nicht nur die Bereiche Versicherungen und Finanzen ab, sondern alle Bereiche für die Beratung in Vermögensangelegenheiten“, erläutert Vorstand Ulrike von der Lüche. Außerdem gebe es die gesetzliche Haftpflicht des Landes Rheinland-Pfalz als Geldgeber der institutionellen Förderung.

„Anders als dies gelegentlich behauptet wird, haften die Verbraucherzentralen in vollem Umfang nach dem BGB“, betont von der Lüche. „Wir vermitteln keine Versicherungen, und uns ist keine andere Verbraucherzentrale bekannt, die Versicherungen vermittelt“, so ihr Resümee. Registrierung und Sachkundenachweis erfolgen daher nicht. „Das kann nicht sein“, findet Wolfgang Ruch, Inhaber der Ruch Finanzberatung GmbH. „Jede VZ berät nachweislich Endverbraucher in Versicherungsfragen gegen Honorar; das dürfen aber ausschließlich Versicherungsberater mit Genehmigung nach Paragraph 34e GewO“, so Ruch.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) hatte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in einer Anfrage, die 2009 stellvertretend für alle Verbraucherzentralen an die Behörde gerichtet worden war, ausdrücklich bestätigt, dass keine IHK-Prüfung und Eintragung ins Vermittlerregister notwendig seien. „Nachdem sich die Bafin die Beratungsprozesse genau hat beschreiben lassen, hat sie dies ausdrücklich verneint“, ergänzt Wortberg. Die VZ Baden-Württemberg schwieg trotz Nachfrage zum Wortlaut der Bafin-Antwort.

Keine einheitliche Meinung zur VSH

Michael Wortberg ist der Meinung, dass jede VZ eine VSH für die Beratung in Vermögensangelegenheiten haben sollte. „Nach meiner Kenntnis ist es aber so, dass die VZ als Zuwendungsempfänger des jeweiligen Bundeslandes diese Versicherung nur dann abschließen kann, wenn dies im Bewilligungsbescheid des Landes zugelassen wird.“ Bleibt aber generell die Frage, für welche Tätigkeit die VSH eigentlich gelten soll, wenn gar keine Registrierung als Versicherungsberater erfolgt? „Dann laufen die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen ins Leere“, fürchtet Michael Otto, Chef der Otto Assekuranzmakler KG in Isernhagen. Bei der Allianz zum Beispiel heißt es: „Versichert ist die gesetzlich zulässige Tätigkeit als Versicherungsberater.“

Der Richtungsstreit hat auch die Verbände erfasst. „Wer entgeltlich Versicherungsberatung betreibt, unterliegt der Vermittler-Richtlinie“, erklärt BVK-Präsident Michael H. Heinz. Das sieht der Verbraucherzentralen-Bundesverband (Vzvb) anders. „Die VZ beraten, aber sie vermitteln keine Versicherungsprodukte“, meint Lars Gatschke vom Vzvb-Team Finanzen. Er verweist auf den öffentlichen Beratungs- und Informationsauftrag. „Eine Registrierungspflicht besteht nicht“, so Gatschke. Man biete satzungsgemäß gar keine gewerblichen Beratungsdienstleistungen an, komme so mit den „allgemeinen Haftungsregeln nach Paragraph 675 Absatz 2 BGB aus“ und benötige keine VSH. Für den Sachkundenachweis genüge neben der „in aller Regel entsprechenden Hochschul- und Ausbildungsqualifikationen eine kontinuierliche interne und externe Schulung und Fortbildung“.

Gatschke verweist auch auf die soziale Funktion: „Soweit die Ratsuchenden ein Beratungsentgelt zahlen müssen, ist dieses maximal kostendeckend kalkuliert. Für sozial schwache Haushalte werden in aller Regel verminderte Beratungsentgelte angenommen.“ Das bestreitet Versicherungs-Fachanwalt Norman Wirth vehement. „Ich behaupte, dass es Quersubventionierung zu anderen Bereichen in den Verbraucherzentralen gibt. Bei den genannten Preisen kann das gar nicht anders sein.“

Berater nach Versicherungsvertragsgesetz

„Die gesetzlichen Regelungen müssen auch für die Verbraucherzentralen gelten“, fordert Ralf Kramer, Chef des Versicherungsmaklers GMFS Compact Team Berlin. Er versteht die Verweigerungshaltung der Verbraucherschützer nicht. „Das Versicherungsvertragsgesetz regelt doch in Paragraph 59 genau das, was die Verbraucherzentralen betreiben, nämlich Versicherungsberater zu sein.“ Definition: „Wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.“ Um dieses Bekenntnis samt Zulassung drücken sich viele regionale Verbraucherschützer derzeit noch herum. Sie leisten kostspielige Beratung, ohne dass ausreichend für den Rat gehaftet werden muss – zulasten der registrierten Vermittler mit Sachkunde und VSH.

Norman Wirth, Vorstand des Bundesverbandes Finanzdienstleistung (AfW), will es nicht länger hinnehmen, dass nicht zugelassene Berater unter dem Deckmantel des öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrages den registrierten Beratern und Vermittlern unlautere Konkurrenz machen. Mit einem ersten Erfolg: In einem vom AfW unterstützten Wettbewerbsprozess entschied der Bundesgerichtshof (BGH) im September 2013: Die AOK Nordost darf ohne Registrierung nicht mehr private Krankenzusatzversicherungen anbieten, vermitteln oder bewerben (Az.: I ZR 183/12). Der BGH sah im Vorgehen der AOK einen Verstoß gegen Paragraph 34d GewO. Nach dieser 2007 eingeführten Vorschrift bedarf es zur Vermittlung von privaten Versicherungen einer gewerblichen Erlaubnis und einer Registrierung bei der zuständigen IHK. Weder die AOK Nordost noch die einzelnen Mitarbeiter hatten jedoch eine solche Erlaubnis.

Die AOK argumentierte, außerhalb der Gewerbeordnung zu stehen. Dies ergäbe sich aus einer vorrangigen Regelung im Sozialgesetzbuch V. Der BGH sah das anders: Mit einer in den Grenzen des SGB V erlaubten Kooperation mit einem privaten Versicherer erfüllt eine gesetzliche Krankenkasse nicht ihren öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag. Bei einer solchen Zusammenarbeit sind wettbewerbsrechtlich relevante Bestimmungen anzuwenden, insbesondere die gewerblichen Vorschriften.

Das Argument der AOK, einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag zu haben und nicht gewerbsmäßig zu handeln, bringen auch regelmäßig die Verbraucherzentralen, um zu begründen, warum auch sie nicht der GewO unterstehen sollen. „Die Aufsichtsbehörden sollten die angeblich fehlende Gewerbsmäßigkeit der Verbraucherzentralen nochmals prüfen. Nach dem AOK-Urteil ist die Argumentation erst recht nicht mehr überzeugend“, meint Wirth. Grund: Der BGH hat ja gerade damit gezeigt, dass er als oberste Prämisse für die Versicherungsvermittlung und -beratung den Willen des

Gesetzgebers zu mehr Schutz des Kunden ansieht. Dieser Verbraucherschutz werde eben nicht damit umgesetzt, dass man Steuergelder erhält und grundsätzlich Gutes tun will.

„Erforderlich ist, was der Gesetzgeber als Mindestkategorien für Versicherungsvermittlung und -beratung in den Paragrafen 34d und e GewO und der Versicherungsvermittlervordnung definiert hat“, so Wirth. „Solange die VZs im Prinzip die Vorgaben der Gewerbeordnung nicht erfüllen, handeln sie illegal“, glaubt Wirth. Die Argumentation mit dem öffentlichen Versorgungsauftrag ziehe nicht mehr. „Es wäre ja auch ein Unding, wenn nur, weil die VZs öffentlich gefördert werden, der Verbraucherschutzgedanke entfallen darf“, so Wirth.

Bund der Versicherten hat gelernt

In ähnlicher Grauzone wie die VZs agierte lange Zeit auch der Bund der Versicherten (BdV). Er bietet über die BdV-Mitgliederservice GmbH (BMS) provisionsfreie Rahmenverträge für seine Mitglieder an. „Klassischer kann Vermittlertätigkeit eigentlich nicht sein“, sagt Wirth. Wie der VzBV noch heute hatte sich der BdV zunächst lange gegen die Einstufung als Vermittler gewehrt, dann aber Farbe bekannt: Die BMS ist seit geraumer Zeit als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach Paragraf 34d Absatz 1 GewO bei der IHK Schleswig-Holstein registriert. Dahinter verbirgt sich ein Mehrfachvertreter, denn die über 140.000 Verträge zu Gruppentarifen für Mitglieder verteilen sich auf drei Versicherer: Medien-Versicherung, Hannoversche Leben und VHV.

portfolio international 28.05.2014